



## **Interpellation Nr. 236 2004/2009**

Eingang Stadtkanzlei: 6. Februar 2007

### **Wie hoch sind die Steuerausfälle zufolge gesetzeswidriger Parteispendenabzüge?**

Das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung (SR 642.14) trat am 1.1.1993 in Kraft und ist gem. Art. 72 Abs. 1–2 StHG seit 1.1.2001 direkt anwendbar. Art. 9 Abs. 4 StHG sagt, dass die Aufzählung der möglichen Abzüge in Art. 9 Abs. 1–3 StHG abschliessend ist; Spenden an politische Parteien gehören nicht dazu. Seit 2001 sind solche Parteispenden-Abzüge also in der ganzen Schweiz nicht mehr erlaubt. Das wusste auch der Regierungsrat des Kantons Luzern und schrieb es wörtlich in seiner Botschaft zur Revision des Luzerner Steuergesetzes von 1999, was in den Protokollen des Grossen Rates vom 22.3.1999, S. 487, wie folgt nachzulesen ist: „Zuwendungen an politische Parteien können nicht abgezogen werden, da diese keine juristischen Personen sind, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind.“

Der vom Grossen Rat im Jahre 1999 dennoch verabschiedete § 40 Abs. 1 lit. k StG LU ist seit 1.1.2001 also klar bundesrechtswidrig und kann deshalb keine Geltung mehr haben. Mit dem erwähnten Protokoll von 1999 ist nachgewiesen, dass der Regierungsrat (mit dem Juristen Kurt Meyer als damaligem Finanzdirektor) und der Grosse Rat sichere Kenntnis von dieser Rechtslage hatten. Analoges darf auch für die vollamtlichen Vorsteher der Steuerämter der Gemeinden gelten.

Trotz diesem Unrechtsbewusstsein wurden auch nach dem 1.1.2001 ununterbrochen bis heute Wegleitungen und Steuererklärungen versandt, die in Ziff. 325 den Steuerpflichtigen erlaubten, Spenden bis Fr. 3000.– an CVP, SP, FDP, SVP und Grüne vom Einkommen abzuziehen. Viele der meist hohen Richter und Chefbeamten, die dank Mitgliedschaft oder dank „Nahestehen“ zu SVP, CVP, SP, FDP oder Grünen ihre hohe Stellung erreichten, und viele Private kamen dieser amtlichen Anstiftung zur Steuerhinterziehung (Art. 56 Abs. 3 StHG) nach und zogen ihre Parteispende (auch Mandatssteuer genannt) gemäss Ziff. 325 vom Einkommen im Höchstbetrag von Fr. 3000.– ab. Die Steuerbehörden akzeptierten diesen Abzug bei den kantonalen Steuern durchwegs, bei den direkten Bundessteuern „vergassen“ sie oftmals, den illegalen Abzug wieder aufzurechnen. Die Firmen (Einzelfirmen und juristische Personen) dürften ihre Parteispenden unter irgendwelchem geschäftsmässig begründetem Aufwand (z. B. Akquisitionsspesen) „versteckt“ haben, obwohl sie gemäss § 73 Abs. 1 lit. c StG LU steuerwirksame Abzüge nur an echt gemeinnützige steuerbefreite Institutionen machen dürften

(§ 70h StG LU), nicht aber an politische Parteien.

Auch das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern hat im Urteil A 03 125 vom 14.5.2004 u. a. festgehalten, dass Steuerbefreiungen an politische Parteien seit 1.1.2001 nicht mehr möglich sind. Dieses Urteil hat auch die Steuerverwaltung erhalten. Zusätzlich hat die Luzerner Steuerverwaltung auch die Vernehmlassung vom 11.7.2003 der Eidgenössischen Steuerverwaltung erhalten, wo Paul Weidmann von der Rechtsabteilung die Luzerner Steuerverwaltung anweist, Steuerbefreiung und Parteispendenabzüge, da harmonisierungswidrig, nicht mehr anzuwenden. Trotzdem gewährten die Luzerner Steuerverwaltung und die Gemeinde-Steuerämter weiterhin Parteispendenabzüge und volle Steuerbefreiungen für die fünf grossen Parteien. Der Luzerner Regierungsrat, die einzelnen Steuerämter und alle im Grossen Rat vertretenen Parteien lassen es also seit Jahren zu, dass Geldspenden an die Grossratsparteien vom steuerbaren Einkommen rechtswidrig abgezogen werden können. Hieraus sind dem Kanton und den Gemeinden Steuerausfälle von Millionen Franken entstanden.

Davon betroffen ist selbstredend auch die Stadt Luzern, was verschiedene Fragen aufwirft, um deren Beantwortung der Stadtrat ersucht wird:

1. War dem städtischen Finanzdirektor als Juristen und/oder dem Chef des städtischen Steueramtes die Rechtswidrigkeit der Parteispendenabzüge seit 2001 bewusst? Wenn Ja, weshalb liessen sie die Abzüge dennoch zu? Falls Nein, wie steht es um die Rechtskenntnisse dieser Vorgesetzten?
2. Wie hoch sind die Steuerausfälle, die der Stadt Luzern und dem Kanton Luzern seit 2001 bis heute entstanden sind, weil die gesetzeswidrigen Parteispendenabzüge zugelassen wurden?
3. Ist der Stadtrat bereit, den dem Gemeinwesen aus diesen Abzügen entstandenen Schaden bei den verantwortlichen Personen (Finanzdirektor, Chef Steueramt) auf dem Regressweg einzufordern?
4. Gedenkt der Stadtrat, gegen die verantwortlichen Personen (Finanzdirektor, Chef Steueramt) Strafanzeige oder Strafklage wegen Amtsmissbrauchs, evtl. Begünstigung einzureichen?

Viktor Rüegg